

denn außerdem würde die Verfassung durch Bevorzugung des Bauernstandes eine Lücke bieten. Nebenher fügen sie auch noch hinzu, daß sie anheim geben müßten, ob überhaupt die beabsichtigte Verpflanzung der Gewerbe auf das Land mit der Verfassungsurkunde und besonders mit §. 31 derselben in Einklang zu bringen sei.

Der Gewerbeverein zu Annaberg tritt mit dem Bemerkten, daß der Wunsch wegen Vertretung des Handwerksstandes auch bei ihm schon längst gefühlt worden sei, der erstgedachten Petition gleichfalls bei, und schließt mit dem Gesuche:

die Kammer wolle die in Anregung gebrachten Verhältnisse in Erwägung ziehen, und bei der hohen Staatsregierung die gleichmäßige Vertretung des städtischen Handwerksstandes in der zweiten Kammer bevormorten.

Ebenso machen endlich die Gewerbevereine zu Wolkenstein und Zschopau die Zittauer Petition zu der ihrigen; und beruft sich der erstere, indem er zugleich §. 31 der Verfassungsurkunde anzieht, zu Unterstützung seiner Ansicht ebenfalls hauptsächlich auf die erfolgte Verschmelzung der rittergutherrlichen und bäuerlichen Interessen und das seitdem gestörte Gleichgewicht in der zweiten Kammer; während der letztere die in der Leipziger Petition enthaltene Bemerkung wiederholt, und daß es nicht auf eine Verminderung der Zahl der Abgeordnetenstellen für die Rittergutsbesitzer und Bauern, sondern nur auf eine Gleichstellung ohne Zurücksetzung jener Stände abgesehen sei, versichert.

Eine vermehrte Vertretung der Städte, besonders durch Betufung von Abgeordneten aus dem städtischen Handwerksstande ist es also, was die Petenten wünschen; und während Innungen in großer Zahl ebenfalls in der Meinung stehen, daß sie durch die Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, in ihren Interessen benachtheiligt worden seien, die erste Kammer nur um Reformirung jener Beschlüsse bittweise angingen, glauben (so scheint es) die gedachten Gewerbevereine das vermeintliche Uebel bei der Wurzel angreifen und an das, was höher und fester steht als jedes Gesetz, an die Verfassung selbst und einen ihrer obersten Grundpfeiler an die ständische Vertretung rühren zu müssen, ein Beginnen, dem sich bei aller politischen Meinungsverschiedenheit in den Kammern bisher kaum ein Kammermitglied unterzog.

Die Deputation, der die Prüfung dieser sonach allerdings hochwichtigen Angelegenheit übertragen ward, vermag sich jedoch keinesweges für diese Petitionen zu verwenden, ja sie kann nicht umhin zu erklären, daß die darin dargelegten Ansichten den ihrigen vollkommen entgegenlaufen. Sie glaubt zuvörderst die Frage ganz auf sich beruhen zu lassen, ob die zweite Kammer Recht gehabt habe, jenen Gesetzentwurf so zu amendiren, wie dies von ihr geschehen ist; denn eine Kritik der andern Kammer bei solcher Gelegenheit und auf solche Weise ausgeübt, würde der Achtung entgegenlaufen, die die erste Kammer der andern, ihr in Recht und Pflicht gleichgestellten, schuldet.

Die Deputation kann daher auch in ihrem Gutachten füglich denjenigen Abschnitt der Petitionen, welcher von den die Städte angeblich bedrohenden Beschlüssen der zweiten Kammer handelt, mit Stillschweigen übergehen. Allein wollte man selbst annehmen, daß die zweite Kammer bei der Berathung des oftgedachten Gesetzentwurfs dem städtischen Interesse wirklich zu nahe getreten sei, sich somit in der Wahl der Mittel das allgemeine Beste zu fördern vergriffen habe, so werden immer Peti-

tionen, wie die vorliegende, in keiner Weise gerechtfertigt erscheinen. Daß in der neuesten Zeit der Stand der Rittergutsbesitzer und der der Bauern das platte Land, dem beide allerdings vorzugsweise angehören, in der zweiten Kammer einmüthiger vertreten haben, als dies früher vielleicht der Fall gewesen ist, mag wahr sein, allein die Erscheinung, daß in der zweiten Kammer zwei Stände sich gegen den dritten vereinigen, ist weder außergewöhnlich noch beunruhigend. Nicht außergewöhnlich, weil sich auf den früheren Landtagen der Fall sehr oft zutrug, daß der Stand der Rittergutsbesitzer, wenn es seinen Gerechtfamen galt, durch die vereinten Stände der Städte und der Bauern überstimmt wurde; nicht beunruhigend, weil es ganz abgesehen von der, aus der nöthigen Beachtung von Sonderinteressen hervorgegangenen, einem Stande verfassungsmäßig zustehenden Separatstimme, außer der zweiten Kammer nicht nur noch eine erste Kammer, sondern auch eine Staatsregierung giebt, und die zweite Kammer, will man ihren Einfluß auf die Gesetzgebung nach Zahlen berechnen, nur zu einem Viertel daran Antheil nimmt.

Nun könnte man zwar die Meinung hegen, daß die natürlichen Vertreter der Städte auch in der ersten Kammer in der Minorität sich befänden; allein hat wenigstens die Berathung des Gesetzentwurfs, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, in der ersten Kammer keinen Anlaß zu einer Besorgniß für die Städte gegeben; so wird es auch unter den Rittergutsbesitzern in der ersten Kammer wahrscheinlich nie an Männern fehlen, die Vasallenstädte oder städtische Grundstücke besitzen, oder doch in Städten wohnen; die daher präsumtiv auch mit den Interessen der Städte vertraut sind, und deren Wohlfahrt im Auge behalten.

Vor Allem aber steht die Staatsregierung selbst über den Parteien und wägt, oder soll wenigstens die getheilten Interessen mit Umsicht und Parteilosigkeit gegen einander abwägen. Daß übrigens die Städte, erkennt einmal unsere Verfassung eine Vertretung nach Ständen an, was auch von den Petenten nicht gemißbilligt wird, in den Kammern nicht durch eine gleich große Anzahl von Abgeordneten, wie das platte Land vertreten sind, ist um so weniger eine Ungerechtigkeit zu nennen, als ja die städtische Einwohnerschaft nur ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Vaterlandes ausmacht.

Allerdings geht nun zwar der Wunsch der Petenten nicht dahin, die Zahl der Vertreter des platten Landes zu verringern, sondern nur die der Städte zu erhöhen, daß dieser Ausweg aber im Erfolge ganz auf Eines hinauskommt, ja wenn man dabei die Landtagskosten ins Auge faßt, nur noch unangemessener ist, bedarf kaum eines Beweises. Denn mag man die Zahl der Vertreter des platten Landes verringern oder die Zahl der der Städte erhöhen; so wird immer das bisherige Verhältniß zum Nachtheil des einen Theils gestört, ein Verhältniß, über das man auf dem constituirenden Landtage, weil es anfänglich keinem Theile genügte, sich nur nach den mühsamsten Verhandlungen verständigte.

Wenn übrigens die Petenten nicht allein eine verstärkte Vertretung der Städte wünschen, sondern auch beantragen, daß dieser Endzweck lediglich durch Berufung von Abgeordneten aus der Mitte der städtischen Handwerksgenossen erreicht werden möge, so stehen dem auf diese Weise ausgedehnten Antrage noch andere erhebliche Bedenken entgegen. Hat überhaupt schon die Vertretung nach Ständen und also auch die Grundbestimmung der vaterländischen Verfassung ihre Gegner unter den publicistischen Schriftstellern gefunden, so würde man,